

Aktenzeichen: 2 AZR 938/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 4. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 145, 148, 149, 151, 157, 323, 779;
KSchG 1969 §§ 9, 10; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 938/78

16 Sa 715/76 Düsseldorf

Verkündet am
4. Dezember 1980

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

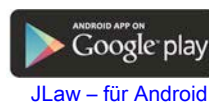
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Holzmann und Dr. Bächle für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. August 1978 - 16 Sa 715/76 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 14. Mai 1976 - 12 Ca 1097/76 - abgeändert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- a) Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Ehemannes der Klägerin mit dem beklagten Land einvernehmlich zum 31. März 1976 beendet worden ist.
 - b) Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin eine Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 2.850,-- DM zu zahlen.
 - c) Es wird festgestellt, daß alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis des Ehemannes der Klägerin mit dem beklagten Land und seiner Beendigung erledigt sind.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung des beklagten Landes sowie die Revision der Klägerin zurückgewiesen.
 4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

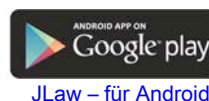
Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des während des Prozesses verstorbenen früheren Klägers (Erblassers) durch eine fristgemäße Kündigung des beklagten Landes beendet oder der Rechtsstreit durch einen Vergleich erledigt worden ist.

Der Erblasser, ein graduiertes Ingenieur, war seit dem 1. April 1973 als Sachbearbeiter bei dem Staatsbauamt K des beklagten Landes beschäftigt und wurde nach der Vergütungsgruppe IV a BAT vergütet. Mit Schreiben vom 26. Januar 1976 kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 31. März 1976. Als Kündigungsgrund wurden die Mißachtung dienstlicher Anweisungen sowie eigenmächtiges und unverantwortliches Verhalten des Erblassers angeführt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Erblasser hat diese Vorwürfe bestritten. Er hat geltend gemacht, daß die Kündigung sozial ungerechtfertigt sei und beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Land durch die Kündigung vom 26. Januar 1976 nicht aufgelöst sei.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. In der Berufungsinanz hat das Landesarbeitsgericht in der Sitzung vom 7. Februar 1977 nach Vernehmung mehrerer Zeugen den Parteien folgenden, zu Protokoll genommenen Vergleichsvorschlag unterbreitet:

1. Der Kläger scheidet mit dem 31. März 1976 im beiderseitigen Einvernehmen aus.
2. Das beklagte Land zahlt an den Kläger als Abfindung nach den §§ 9, 10 KSchG 2.850,-- DM (ein Monatsgehalt).
3. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung erledigt.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Sodann wurde folgender Beschluß verkündet:

1. Die Parteien mögen zu diesem Vergleichsvorschlag bis zum 25. Februar 1977 Stellung nehmen.
2. Verkündungstermin: 28. Februar 1977, 12.00 Uhr.

Mit einem beim Landesarbeitsgericht am 25. Februar 1977 eingegangenen Schriftsatz hat das beklagte Land erklärt:

"In Sachen Land Nordrhein-Westfalen ./.. B ist im Hinblick darauf, daß das Gericht den Parteien den Abschluß eines Vergleichs gem. Vorschlag vom 7. 2. 1977 anempfohlen hat, das beklagte Land mit dem Abschluß des Vergleichs einverstanden."

Am 28. Februar 1977 unterzeichnete der Prozeßbevollmächtigte des Erblassers folgende, von ihm handschriftlich auf diesem Schriftsatz angebrachte Erklärung:

"Der Kläger ist ebenfalls mit dem Vergleichsvorschlag einverstanden."



- 4 -

Daraufhin vermerkte der Kammervorsitzende noch am selben Tag, daß ein außergerichtlicher Vergleich nach Maßgabe des gerichtlichen Vergleichsvorschlags vorliege, und verfügte die Aufhebung des Verkündungstermins sowie die Kostenabrechnung und das Weglegen der Akte. Daß die Parteien von der Terminsaufhebung noch entsprechend benachrichtigt wurden, ist aus der Vorakte, die am 7. März 1977 an das Arbeitsgericht zurückgesandt wurde, nicht ersichtlich.

Am 3. März 1977 verstarb der Erblasser. Mit einem an das Landesarbeitsgericht gerichteten und von dort an das Arbeitsgericht weitergeleiteten Schriftsatz vom 10. März 1977 hat das beklagte Land dies aktenkundig gemacht. In einem weiteren beim Landesarbeitsgericht am 10. Mai 1977 eingegangenen Schriftsatz hat es erklärt, es werde nur vorsorglich festgehalten, daß durch den Tod des Erblassers die Voraussetzungen für den vorgeschlagenen Vergleich, und zwar auch hinsichtlich der Ziffer 2, für das beklagte Land entfallen seien. Der Kammervorsitzende verfügte die Weiterleitung dieses Schriftsatzes an das Arbeitsgericht. Unter dem 25. Januar 1978 teilte er der nunmehrigen Klägerin auf deren telefonische Anfrage mit, daß beide Prozeßbevollmächtigte durch schriftliche Erklärungen vom 24. und 28. Februar 1977 die Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags erklärt hätten. Deshalb sei wegen eines außergerichtlich zustande gekommenen Vergleichs der Verkündungstermin aufgehoben worden und das vorliegende Verfahren als erledigt zu betrachten.

Mit Schriftsatz vom 26. Mai 1978 haben die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin erklärt, daß sie als Alleinerbin das Verfahren wegen der dem Erblasser zustehenden Gehaltsansprüche aufnehmen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das Arbeitsverhältnis ihres Ehemannes mit dem beklagten Land erst durch seinen Tod am 3. März 1977 beendet worden sei, hilfsweise, das beklagte Land zu verurteilen, den am 7. Februar 1977 vorgeschlagenen Vergleich zu erfüllen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land hat beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und die Klage sowie den Hilfsantrag der Klägerin abzuweisen. Es hat die Ansicht vertreten, daß kein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen sei. Im Schriftsatz vom 24. Februar 1977 sei nur die Bereitschaft erklärt worden, vor Gericht einen dem gerichtlichen Vorschlag entsprechenden Vergleich abzuschließen. Auch eine Annahmeerklärung des Erblässers sei ihm bisher nicht zugegangen und selbst bei Gericht nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur wegen des Hilfsantrages der Klägerin begründet, weil der vom Landesarbeitsgericht vorgeschlagene Vergleich zustande gekommen und wirksam geblieben ist. Demgemäß war die Revision im übrigen zurückzuweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, es sei nicht zu einem wirksamen Vergleichsabschluß gekommen. Das beklagte Land weise zunächst einmal mit Recht darauf hin, daß es mit seinem Schriftsatz vom 24. Februar 1977 nur die Bereitschaft zum Abschluß des Vergleichs angekündigt habe, ohne daß es aber zum tatsächlichen Abschluß des Vergleichs gekommen sei. Selbst wenn man aber in dieser Erklärung des beklagten Landes eine wirksame Abschlußerklärung sehen würde, so sei sie von der Klägerin nicht unverzüglich und gegenüber dem beklagten Land als ihrem Vertragspartner angenommen worden. Insofern sei das Gericht zunächst irrtümlich davon ausgegangen, die Klägerin habe durch ihren Prozeßbevollmächtigten unmittelbar dem beklagten Land die Bereitschaft erklärt, den gerichtlich vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des beklagten Landes sei



dies jedoch nicht der Fall gewesen. Die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 28. Februar 1977 habe daher ohne Zugang an den Erklärungsgegner gemäß §§ 146 ff. BGB keine rechtliche Wirkungen entfalten können. Die Kündigungsschutzklage sei unbegründet, weil die Kündigung durch Gründe im Verhalten des Erblassers sozial gerechtfertigt sei.

II. Dieser Würdigung ist der Senat nicht gefolgt, soweit zwischen den Parteien streitig ist, ob der Rechtsstreit durch einen Vergleich erledigt worden ist.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht in dem anhängigen Verfahren entschieden, ob der von ihm vorgeschlagene Vergleich zustande gekommen ist. Selbst der Streit über die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1, 2, 3, 4, 10 zu § 794 ZPO) in demselben Verfahren auszutragen. Dies gilt dann umso mehr für einen Streit um das Zustandekommen eines außergerichtlichen Vergleichs (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 81 ZPO [zu I der Gründe]; RGZ 172, 74 [75]). Um einen solchen handelt es sich hier, da nur der Vorschlag des Gerichts, nicht aber, wie für einen Prozeßvergleich erforderlich, der Vergleichsabschluß im Protokoll festgestellt worden ist (vgl. dazu BGHZ 14, 381 [386]; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 39. Aufl., Anh. § 307 Anm. 4 E; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 794 Anm. II 2d; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 794 Anm. II 3 c; auch das Bundesarbeitsgericht geht grundsätzlich von dem Formerfordernis der Protokollierung als Voraussetzung für einen Prozeßvergleich aus und macht nur Einschränkungen bei geringfügigeren Protokollierungsfehlern; vgl. BAG AP Nr. 4, 18 und 20 zu § 794 ZPO).

2. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der vorgeschlagene Vergleich zustande gekommen.

a) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Landesarbeitsgericht für das Zustandekommen des Vergleichs die Vorschriften der §§ 145 ff. BGB über das Zustandekommen von Verträgen angewendet. Der Streitfall weist jedoch die Besonderheit auf, daß das Gericht sich nicht nur auf die an die Parteien gerichtete



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Anregung beschränkt hat, miteinander einen außergerichtlichen Vergleich abzuschließen und diesen dann dem Gericht mitzuteilen. Vielmehr hat es den Parteien einen Vorschlag mit einem die Beendigung ihrer arbeitsrechtlichen Beziehungen abschließenden Regelungsinhalt unterbreitet, zu dem sie sich nach Ziff. 1 des anschließend verkündeten Beschlusses innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht gegenüber erklären sollten. Der gesamte Vorgang ist damit auch ein Teil des gerichtlichen Verfahrens geworden. Deshalb sind die von den Parteien in diesem Zusammenhang gegebenen Erklärungen auch Prozeßhandlungen und unterliegen als solche den verfahrensrechtlichen Vorschriften (vgl. RGZ 172, 74 [75]; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, aaO, Anh. § 307 Anm. 4 E). Als Prozeßhandlungen sind auch die im Berufungsverfahren abgegebenen Parteierklärungen vom Revisionsgericht ohne Beschränkung auf Auslegungsfehler des Tatsachengerichts frei zu würdigen.

b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat das beklagte Land in dem innerhalb der gerichtlichen Erklärungsfrist eingegangenen Schriftsatz nicht nur seine Absicht mitgeteilt, einen Vergleich mit dem vorgeschlagenen Inhalt abzuschließen, sondern gemäß §§ 145, 151 Satz 1 BGB die Annahme des einen wechselseitigen Antrag der Parteien zum Vertragsabschluß enthaltenden gerichtlichen Vorschlags erklärt. Die in dem Schriftsatz enthaltene Formulierung, das beklagte Land sei "mit dem Abschluß" des Vergleichs einverstanden, darf nach den auch im Prozeßrecht geltenden Auslegungsmaßstäben des § 133 BGB (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 794 ZPO [zu 2 der Gründe]) nicht nur nach dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks beurteilt werden, der allerdings auch auf einen erst abzuschließenden Vergleich hindeuten könnte. Vielmehr sind für die Auslegung die gesamten Vorgänge im Termin vom 7. Februar 1977 zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hatte eine abschließende materiell-rechtliche und kostenrechtliche Regelung vorgeschlagen, den Parteien eine Frist zur Stellungnahme gesetzt und einen Verkündungstermin bestimmt. Nach allgemeiner gerichtlicher Gepflogenheit spricht dieses Vorgehen dafür, daß im Falle der Annahme des Vorschlags der Vergleich als geschlossen und das Verfahren



als beendet gelten, im Falle der Ablehnung das Verfahren mit einer Entscheidungsverkündung fortgesetzt werden sollte. Wollten die Parteien, wie das beklagte Land in der Revisionsverhandlung geltend gemacht hat, von vornherein auch bei vorbehaltloser Annahme des Vorschlags einen erst noch zu protokollierenden Prozeßvergleich abschließen, so hätte es gerichtlicher Übung entsprochen, für diesen Fall sogleich neben dem Verkündungstermin vorsorglich einen Termin zur Vergleichsprotokollierung zu bestimmen oder einen entsprechenden Antrag der Parteien anzuregen. Daß dies von den Prozeßbeteiligten nicht beabsichtigt war, ergibt sich aber auch aus der Reaktion des Gerichts auf den Eingang der Zustimmungserklärungen der Prozeßbevollmächtigten der Parteien. Das Gericht war, wie in dem angefochtenen Urteil ausgeführt ist, zu diesem Zeitpunkt von einer wirksamen Annahmeerklärung des Prozeßbevollmächtigten des Erblassers ausgegangen. Hätte der Vergleich absprachegemäß damit nicht als abgeschlossen und das Verfahren als erledigt betrachtet werden sollen, so hätte der Kammervorsitzende nicht noch am selben Tag neben der Absetzung des Verkündungstermins bereits die kostenrechtliche Schlußbehandlung und die Aktenrückgabe an das Arbeitsgericht verfügt, die auch wenige Tage später bereits durchgeführt wurde.

Auch die Interessen der Parteien erfordern keine abweichende Beurteilung. Bei vorbehaltlosem Einverständnis mit dem Inhalt des Vergleichsvorschlages bedurfte es zur Klarstellung des Vertragsinhalts keiner Protokollierung mehr. Aber auch zur Durchsetzung der Rechte aus dem Vergleich war üblicherweise kein Vollstreckungstitel erforderlich, weil der Erblasser davon ausgehen durfte, daß das beklagte Land den Vergleich ohne Zwang erfüllen werde, und für das beklagte Land der Vergleich keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hatte.

Aufgrund der Gesamtumstände ist davon auszugehen, daß der gerichtliche Vorschlag bereits als ein, von einem Dritten (dem Gericht) formulierter, wechselseitiger Antrag der Parteien zum Abschluß eines Vertrages mit dem vorgeschlagenen Inhalt gemäß



§ 145 BGB gelten sollte, der durch Annahme der beiderseitigen Anträge zustande kommen sollte. Demgemäß ist die sachlich das vorbehaltlose Einverständnis mit dem Vergleichsvorschlag enthaltende Erklärung des beklagten Landes in dem Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten auch als Vertragsannahme auszulegen. Hätte das beklagte Land, abweichend von den im Termin festgelegten Vereinbarungen nur seine Absicht zum Abschluß eines erst noch zu protokollierenden Prozeßvergleichs erklären wollen, so hätte es dies eindeutig zum Ausdruck bringen müssen. Das hätte z. B. durch den Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Protokollierung des Vergleichs geschehen können.

c) Zu Unrecht hat das Berufungsgericht das Zustandekommen des Vergleichs auch an dem fehlenden Zugang der Annahmeerklärung des Erblassers an das beklagte Land scheitern lassen.

Die Annahme eines Vertragsantrages braucht gemäß § 151 Satz 1 BGB u. a. dann nicht dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat. Diese Vorschrift gestattet dem Antragenden deshalb auch einen eingeschränkten Verzicht dahingehend, daß auch eine an einen Dritten gerichtete Annahmeerklärung als ihm gegenüber abgegeben gelten soll, wenn sie den Willen der Vertragsannahme unmißverständlich erkennen läßt (vgl. RGZ 129, 109 [113], Erman/Hefermehl, BGB, 6. Aufl., § 151 Rdz. 5; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 151 Rz. 17). So liegt der Fall hier. Nach dem Willen aller Prozeßbeteiligten sollte die Annahme des Vergleichsvorschlags dem Gericht gegenüber erklärt werden und mit dem Eingang dieser beiderseitigen Parteierklärungen bei Gericht der Vergleich zustande kommen (vgl. RGZ 172, 74 [75 f.]). Die Annahmeerklärungen beider Parteien sind deshalb bereits mit dem Eingang beim Berufungsgericht wirksam geworden.

d) Die Parteien haben die Annahme des Vergleichsvorschlags schließlich auch rechtzeitig erklärt.



Hat der Antragende auf die Erklärung der Annahme verzichtet, so bestimmt sich die Länge der Annahmefrist gemäß § 151 Satz 2 BGB nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden. Enthält der Antrag eine Frist, so gelten die allgemeinen Regeln des § 148 BGB, und der Antrag erlischt, wenn er nicht bis zum Fristablauf eingegangen ist (vgl. RGZ 124, 336 [338]; Staudinger/Dilcher, aaO, § 151 Rz 19). Die Parteien hatten die Bestimmung der Annahmefrist dem Gericht überlassen, so daß der entsprechende Inhalt des Gerichtsbeschlusses auch als Inhalt des Vergleichsantrags zu gelten hat. Nach dem Wortlaut der Ziffer 1 des Beschlusses lief die Annahmefrist am 25. Februar 1977, einem Freitag, ab. Fristsetzungen gemäß § 148 BGB sind allerdings grundsätzlich streng auszulegen und auch bei geringfügigen Überschreitungen nicht unbeachtet zu lassen, weil sonst die Klarstellungsfunktion der Bindungsfrist vereitelt würde. Dies gilt auch dann, wenn die Annahmeerklärung an einen Dritten ergehen soll (vgl. MünchKomm-Kraemer, BGB, § 148 RdNr. 1, 5 und 7). Jedoch ergeben die besonderen Umstände des vorliegenden Falles, daß Gericht und Parteien auch noch eine bei Gericht am 28. Februar 1977 vor der zur Entscheidungsverkündung bestimmten Terminsstunde eingehende Annahmeerklärung als rechtzeitig und bindend ansehen wollten. Im allgemeinen Rechtsverkehr erfordert das durch § 148 BGB geschützte Klarstellungsinteresse eine strenge Auslegung der Fristsetzung, weil der Antragende die Bindung an seinen Antrag auf einen eindeutig bestimmten Zeitpunkt beschränken und danach seine Dispositionsfreiheit wiedergewinnen will. Im Streitfall war aber im Hinblick auf das zwischen dem formal letzten Tag der Erklärungsfrist und dem Tag der Verkündung liegende Wochenende kein berechtigtes Interesse der Parteien ersichtlich, ihre Herrschaft über die Fortführung des Prozesses noch vor der Entscheidungsverkündung wieder zu erlangen. Gleiches gilt für das Gericht, dessen Belange bei der Auslegung der Fristbestimmung ebenfalls zu berücksichtigen sind, nachdem der gesamte Vorgang Teil des gerichtlichen Verfahrens geworden ist. Der Zeitraum zwischen dem formellen Fristablauf und dem Verkündungstermin konnte nicht zur Beratung über die Entscheidung stimmt worden sein. Tatsächlich hat das Gericht



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Annahmeerklärung des Prozeßbevollmächtigten des Erblassers zunächst auch noch als rechtzeitig angesehen und ohne Nachfrage bei den Parteien das Verfahren als abgeschlossen behandelt.

3. Der Vergleich ist auch wirksam geblieben.

Die Annahmeerklärungen der Parteien waren als Prozeßhandlungen unwiderruflich (RGZ 172, 74 [75]). Die Parteien haben auch keine Anfechtung des Vergleichs erklärt. Auch der Tod des Erblassers hat weder zum Wegfall der Verpflichtung des beklagten Landes geführt, die vereinbarte Abfindung zu zahlen, noch ist dadurch der gesamte Vergleich unwirksam geworden. Dies hat der erkennende Senat bereits für den Fall entschieden, daß der gekündigte Arbeitnehmer nach Abschluß eines Abfindungsvergleichs, aber noch vor dem darin vereinbarten Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verstirbt (AP Nr. 20 zu § 794 ZPO [zu III der Gründe]). Der Senat hat die Erwägung nicht gebilligt, die Zahlungspflicht des Arbeitgebers entfalle nach § 323 BGB, weil der Verzicht des Arbeitnehmers auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den vereinbarten Auflösungstermin hinaus die Gegenleistung für die Abfindung sei, die er durch seinen Tod nicht mehr erbringen könne. Für diese Annahme ist im Streitfall zudem schon deshalb kein Raum, weil der Erblasser erst nahezu ein Jahr nach dem vereinbarten Beendigungstermin verstorben ist. Gleiches gilt für die in dem angezogenen Senatsurteil ebenfalls abgelehnte Ansicht, das Überleben des Arbeitnehmers am vereinbarten Auflösungstermin sei grundsätzlich als Geschäftsgrundlage für den Vergleich anzusehen, weil das Arbeitsverhältnis mit dem Tode des Arbeitnehmers ende. Der vom Senat erwogene Ausnahmefall, daß das Erleben des Vertragspartners besonders vereinbart sei oder sich aus der Natur der Vereinbarung etwa als einer höchstpersönlichen Verpflichtung ergeben könne, ist hier schon wegen der lange vor dem Tode des Erblassers eingetretenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht gegeben. Daß ein solcher Vergleich schließlich auch nicht wegen des Todes des Arbeitnehmers



gemäß § 779 BGB beseitigt wird, hat der Senat in dem angezogenen Urteil mit der Begründung angenommen, der Streit um die soziale Rechtfertigung einer Kündigung sei von der Lebenserwartung des Arbeitnehmers unabhängig.

4. Durch den rechtswirksamen Vergleich sind die Rechtsbeziehungen der Parteien neu gestaltet und abschließend geregelt worden. Deshalb ist der auf Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses des Erblassers bis zum Tage seines Ablebens gerichtete Hauptantrag der Klägerin unbegründet. Jedoch konnte die Klägerin hilfsweise für den Fall der Wirksamkeit des Vergleichs gemäß § 264 Nr. 3 ZPO ihre sich als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes aus dem Vergleich ergebenden Ansprüche zum Gegenstand des Verfahrens machen (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann, aaO, Anh. § 307 Anm. 1 B; Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Anm. II 9). Ihr Hilfsantrag auf Erfüllung des Vergleichs ist dahin auszulegen, daß gemäß Ziff. 1 und 3 des Vergleichs die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Erledigung aller gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung festgestellt und das beklagte Land zur Zahlung der in Ziffer 2 vereinbarten Abfindung verurteilt werden soll. Diesem Antrag war mit dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Inhalt zu entsprechen.

5. Die Kostenentscheidung folgt für die beiden Vorinstanzen aus der im Vergleich getroffenen Kostenregelung in Verbindung mit § 98 ZPO, für das Revisionsverfahren aus §§ 92, 97 ZPO.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst

Holzmann

Dr. Bächle



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

